

1. Nachtrag

zum 25. Gefahrarif für den Zuständigkeitsbereich der ehemaligen
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

Artikel I

1. Unter Teil II, Sonstige Bestimmungen, Nr. 3, erhält Satz 4 folgenden Wortlaut:

„Fehlt diese Voraussetzung und ist eine Aufteilung der Arbeitsentgelte anhand objektiver Kriterien und nachvollziehbarer Unterlagen nicht möglich, erfolgt eine Veranlagung der Unternehmensbestandteile insgesamt zu der höchsten für sie in Betracht kommenden Gefahrklasse.“

2. In der Gefahrarifstelle 570 wird die Neumöbellogistik wie folgt definiert:

„Neumöbellogistik verbunden mit Kommissionierung, Lagerhaltung und sonstigen Mehrwertdienstleistungen;
Neumöbellogistik mit Belieferung von Endkunden verbunden mit Montagearbeiten“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation am 29. Mai 2019 in Berlin.

gez. Witzke, Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation am 29. Mai 2019 beschlossene 1. Nachtrag zum 25. Gefahrarif für den Zuständigkeitsbereich der
ehemaligen Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2017 wird
gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 24. Juni 2019
415-69330.50-885/2016

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer